Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/620

17. 02. 95

Antrag

der Abgeordneten Achim Großmann, Robert Antretter, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Norbert Formanski, Gabriele Iwersen, Iris Gleicke, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maß (Herne), Angelika Mertens, Albrecht Papenroth, Otto Reschke, Siegfried Scheffler, Gudrun Schaich-Walch, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Walter Schöler, Volkmar Schultz (Köln), Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Wolfgang Spanier, Wolfgang Thierse, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Anpassung des Wohngeldes an erhöhte Mieten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den Koalitionsvereinbarungen von CDU/CSU und F.D.P. finden sich Aussagen zur Wohngeldnovelle, auf deren Notwendigkeit von der Fraktion der SPD bereits in der vergangenen Legislaturperiode wiederholt hingewiesen wurde.

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, einkommensschwächeren Hauhalten angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern, immer weniger erfüllen, weil es mit der Entwicklung der Mieten nicht mehr Schritt hält. Seit der letzten Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietentwicklung im Jahre 1990 sind die Mieten insgesamt um 22 vom Hundert gestiegen.

In den alten Bundesländern hatten bereits Ende 1992 48 vom Hundert der Mieter eine Miete, die nicht mehr voll wohngeldfähig war, Ende 1993 war es weit über die Hälfte. Ende 1995 werden etwa zwei Drittel aller Empfängerhaushalte durch zu niedrige Miethöchstbeträge einen Teil ihrer Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeld mindern können. Die Folge sind drastische Steigerungen der Mietbelastungsquoten. Rein nominelle Einkommenssteigerungen haben zudem dazu geführt, daß viele Wohngeldbezieher in den vergangenen Jahren aus der Förderung herausgefallen sind: Allein in den Jahren 1992 und 1993 gab es nach den aktuellen Zahlen einen Rückgang an wohngeldberechtigten Haushalten (Tabellenwohngeld) von 1,28 Mio. auf 1 Mio., ein Rückgang um mehr als 20 vom Hundert in nur zwei Jahren.

Ohne Anpassung des Wohngeldes wird sich diese Tendenz noch verstärken, da die Bezugsberechtigung über die Einkommens-

grenze weiter zurückgeht und immer mehr Mieten keine Berücksichtigung beim Wohngeld finden. Dies scheint die Bundesregierung in Kauf zu nehmen, denn anders läßt sich nicht erklären, daß auch in diesem Jahr die Wohngeldleistungen um fast 800 Mio. DM gekürzt werden sollen und in den kommenden Jahren eine weitere Absenkung vorgesehen ist. Angesichts des zunehmenden finanziellen Drucks auf Mieterinnen und Mieter ist dringend dafür Sorge zu tragen, daß die Wohngeldleistungen wieder so gestaltet werden, daß sie ihren sozialpolitischen Auftrag erfüllen können.

In den neuen Bundesländern hat sich die Mietbelastungsquote von 18,6 vom Hundert in 1993 auf 20 vom Hundert in 1994 erhöht, Wohngeldbezieher müssen nach einer aktuellen Studie des Instituts für Stadtforschung und Strukturpolitik mit einer durchschnittlichen Belastungsquote von 31,9 vom Hundert (vor Wohngeld) rechnen, nach einer landesweiten Erhebung in Sachsen-Anhalt kommt es vor allem bei kleinen Haushalten auch zu Spitzenbelastungen bis zu 40 vom Hundert. In Brandenburg hat sich der Anteil der Mieter, die eine Mietbelastungsquote von mehr als 25 vom Hundert zu tragen haben, von 1993 auf 1994 nahezu verdoppelt. Die beabsichtigte Einführung des Vergleichsmietensystems wird ebenso zu weiteren deutlichen Mietsteigerungen führen wie die fortschreitende Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes. Eine wirksame Anpassung des Wohngeldsondergesetzes ist daher gerade für die Bezieher niedriger Einkommen unerläßlich. Ein entsprechendes Junktim ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Entwicklung des Mietensystems in den neuen Bundesländern.

Die Zahlen und Fakten sprechen also eindeutig dafür, die Wohngeldsituation in Ost- und Westdeutschland zu verbessern. Die Novellierung der Wohngeldgesetze ist überfällig. Dabei ist es unverzichtbar, Leistungsverbesserungen für Ost- und Westdeutschland zeitgleich zu erzielen. Dieses zweite Junktim muß verhindern, daß Verbesserungen nur für Ostdeutschland dazu führen, die notwendige Anpassung für Westdeutschland weiter hinauszuzögern.

Der Deutsche Bundestag begrüßt daher grundsätzlich die Aussage in den Koalitionsvereinbarungen vom 11. November 1994, in der es wörtlich heißt, daß „das Wohngeld in Ost und West durch eine Wohngeldnovelle vereinheitlicht und familienfreundlich an die Einkommens- und Mietentwicklung angepaßt (wird)."

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend alle gesetzgeberisch erforderlichen Schritte einzuleiten, um die notwendige Novellierung der Wohngeldgesetze zum 1. Juli 1995 sicherzustellen.

2. Das Ziel ist die Zusammenführung der beiden Wohngeldgesetze, die angemessene Anhebung der Einkommensgrenzen und der Miethöchstbeträge, die besondere Berücksichtigung derzeit benachteiligter Empfängerhaushalte (z. B. Ein- und Zwei-Personenhaushalte im Zusammenhang mit der ungerechten Kinderkomponente), die Vereinfachung bei der Beantra-

gung und Bearbeitung der Anträge sowie die Harmonisierung der Einkommensdefinition mit der anderer wohnrelevanter Gesetze.

3. Sollte dieses Ziel nicht in einem Schritt erreichbar sein, wird die Bundesregierung aufgefordert, alle gesetzgeberisch erforderlichen Schritte einzuleiten, um einen ersten Novellierungsschritt zum 1. Juli 1995 sicherzustellen. Dieser muß alle bis dahin möglichen gesetzgeberischen Änderungen beinhalten, auf jeden Fall die notwendigen Leistungsverbesserungen für Ost- und Westdeutschland. Gleichzeitig ist festzulegen, daß die fehlenden Novellierungsschritte zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgen müssen.

Bonn, den 16. Februar 1995

Achim Großmann
Robert Antretter
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Norbert Formanski
Gabriele Iwersen
Iris Gleicke
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Uwe Küster
Dr. Christine Lucyga
Dieter Maß (Herne)
Angelika Mertens
Albrecht Papenroth
Otto Reschke
Siegfried Scheffler
Gudrun Schaich-Walch
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Walter Schöler
Volkmar Schultz (Köln)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rolf Schwanitz
Wolfgang Spanier
Wolfgang Thierse
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Das Wohngeld ist eine unverzichtbare Leistung zur Sicherung bezahlbaren Wohnens. Um die Funktionsfähigkeit dieser Leistung aufrechtzuerhalten, ist angesichts der in den vergangenen Jahren gegenüber der Einkommensentwicklung wesentlich höheren Mietpreisentwicklung eine umgehende Anpassung unverzichtbar.

In den alten Bundesländern war bereits die 1990 erfolgte Wohngeldanpassung nicht ausreichend, seit dieser Zeit gab es keine Anpassung.

In den neuen Bundesländern führt die fortschreitende Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes ebenso wie die bevorstehende Einführung des Vergleichsmietensystems zu weiteren Mietsteigerungen.

Wünschenswert und erforderlich ist eindeutig eine Zusammenführung des unterschiedlichen Wohngeldrechtes in der Bundesrepublik Deutschland. Das Wohngeldrecht muß für den Antragsteller transparenter, verständlicher und in der Handhabung, beispielsweise bei der Antragstellung, vereinfacht werden. Gleiches gilt auch für die Umsetzung in den Verwaltungen.

Die angemahnten Verfahrenserleichterungen nehmen die guten Erfahrungen mit dem Wohngeldsondergesetz auf. Sie können möglicherweise mit dazu beitragen, daß nicht länger gilt, „daß in Deutschland nur etwa die Hälfte der Wohngeldberechtigten das Wohngeld in Anspruch nimmt", wie die Expertenkommission Wohnungspolitik vermutet (Gutachten „Wohnungspolitik auf dem Prüfstand vom 16. Oktober 1994, S. 295 Nr. 6120), weil „das Wohngeldsystem durch seine Kompliziertheit eine ausgesprochen abschreckende Wirkung entfaltet" (ebd.).

Eine Novellierung muß auch Verzerrungen innerhalb der unterschiedlichen Empfängerhaushalte beseitigen und nicht nachvollziehbare Benachteiligungen (unterschiedliche Anrechnung von Kindern unterschiedlichen Alters u. v. m.) abbauen.

Eine Anpassung der Wohngeldtabellen und der Miethöchstbeträge ist unverzichtbar. Ein Blick auf die derzeit gültigen Miethöchstbeträge in der durchschnittlichen Mietenstufe macht dies deutlich: Gut ausgestattete Wohnungen für 455 DM (Zweipersonenhaushalt) oder 545 DM (Dreipersonenhaushalt) gibt es heute insbesondere in den Ballungsgebieten nur noch in Ausnahmefällen, wieder vermietete Wohnungen in dieser Preiskategorie gibt es häufig gar nicht mehr. Für Wohnungen mit mittlerem und niedrigem Wohnwert (Zweipersonenhaushalt: 375 DM bzw. 325 DM, Dreipersonenhaushalt: 445 DM bzw. 385 DM) gilt dies in erhöhtem Maße.

Sollte die Erstellung einheitlicher Tabellen für Ost- und Westdeutschland aufgrund der nach wie vor divergierenden Entwicklung zum 1. Juli 1995 noch nicht möglich sein, sollten zu diesem Zeitpunkt aber bereits alle möglichen Novellierungsnotwendigkeiten gesetzgeberisch umgesetzt werden. Der Abstand der noch unterschiedlichen Wohngeldleistungen müßte dann bis auf das wirklich notwendige Minimum verringert werden.

Die Verknüpfung der Anpassung des Wohngeldsondergesetzes mit der Einführung des Vergleichsmietensystems auf der einen und die Verknüpfung der Anpassungen des Wohngeldsondergesetzes mit Verbesserungen nach dem Wohngeldgesetz auf der anderen Seite stellt sicher, daß die absehbare Erhöhung der Mietbelastung in den neuen Bundesländern für die Bezieher niedriger Einkommen sozial abgefedert wird. Außerdem wird den berechtigten Befürchtungen von Mieterinnen und Mietern in den alten Bundesländern entgegengetreten, daß Leistungsverbesserungen nach dem Wohngeldsondergesetz notwendig zu einem weiteren Aussetzen der Novellierung des Wohngeldgesetzes führen werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333